

## ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (Freiwilligen-)Greenheart-Programm 2012

1. Teilnahmeberechtigung: Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche und junge Erwachsene (ausschließlich Nichtraucher) im Alter von 16 bis 20 Jahren.
2. Unterbringung: Die Unterbringung erfolgt in amerikanischen Familien, die von unseren Partnern in USA ausgesucht werden.
3. Zustandekommen des Vertrages: Der Teilnehmer nimmt das Angebot an, indem er EEI die von ihm und den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Anmeldung inkl. eines Bewerbungsschreibens für ein Freiwilligenprojekt in englischer Sprache zuschickt. Diese Anmeldung gilt als Vertrag, sobald die Anmeldebestätigung von EEI erfolgt ist. Der Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter erkennen mit ihren Unterschriften die Allgemeinen Teilnahmebedingungen an.
4. Versicherung: Eine Kranken- und Unfallversicherung wird über unsere Partnerorganisation abgeschlossen und ist im Programmpreis enthalten.
5. Verhalten während der Reise: Von dem Teilnehmer wird kooperatives Verhalten gegenüber den Mitarbeitern der Partnerorganisation, Betreuern, und der Gastfamilie sowie gegenüber allen Mitarbeitern des Greenheart-Projektes erwartet. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstößen, z.B. gegen die Regeln der Partnerorganisation, der Gastfamilie oder gegen das Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot, behält sich EEI vor, den Teilnehmer vom Austauschprogramm auszuschließen und nach Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.
6. Preise: EEI berechnet die Programmpreise auf folgender Basis: Handbuch für die Reise, Flughafentransfers in USA, Kranken- und Unfallversicherung, Platzierungsgebühren, Betreuung durch lokalen Koordinator.  
Nach Vertragsabschluss werden dem Teilnehmer die Bewerbungsunterlagen sowie der Reisesicherungsschein übersandt und es wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Programmpreises fällig, die innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss zu begleichen ist. Die Restzahlung erfolgt bis spätestens 6 Wochen vor Reiseantritt auf das Konto von EEI.
7. Leistungs- und Preisänderungen: Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und von EEI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Vertrages nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die Leistungsänderungen mit Mängeln behaftet sind.  
EEI muss dem Teilnehmer eine Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes erklären.  
EEI kann den Reisepreis nur anheben, wenn einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen werden muss. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat EEI die Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam.  
EEI hat eine Änderung des Reisepreises nach BGB § 651a Abs. 4., eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis des Änderungs- oder Absagegrundes zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen – ebenso wie bei einer Absage der Reise durch EEI – die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn EEI in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende muss diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch EEI geltend machen.  
8. Rücktritt durch den Teilnehmer: Der Teilnehmer kann vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten, wobei das Datum der Rücktrittserklärung maßgeblich ist.  
Im Falle des vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag durch den Teilnehmer kann EEI Ersatz für die getroffenen Reisevorbereitungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.  
Anstelle dieses konkreten Ersatzanspruchs kann EEI folgende pauschale Entschädigungen von dem Teilnehmer erheben:
  - a) 20% des Programmpreises nach Vertragsannahme und vor Platzierung bei einer Gastfamilie.
  - b) 40% des Programmpreises nach Platzierung bei einer Gastfamilie oder bis 6 Wochen vor Reiseantritt.
  - c) 60% des Programmpreises weniger als einen Monat vor Reiseantritt.
  - d) 100% des Programmpreises zwei Wochen vor Reiseantritt.Es bleibt dem Teilnehmer vorbehalten, EEI nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Pauschalen entstanden sind und er in diesem Fall nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet ist.  
Laut § 651i BGB steht den Teilnehmern ein kostenloses Rücktrittsrecht zu, wenn der Reiseveranstalter ihn nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise über Name und Anschrift der für den Gast Schüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden

- kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat. Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. EEI kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Anforderungen des Schüleraustauschs nicht genügt, eine Platzierung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- Tritt ein Ersatzteilnehmer in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Teilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.
9. Aufhebung des Vertrages infolge höherer Gewalt: Wird die Reise nach Vertragsabschluss infolge höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl EEI als auch die Teilnehmer den Vertrag kündigen. In einem solchen Fall finden die Vorschriften des §651e, Abs. 3, Satz 1 und 2 BGB Anwendung.
10. Haftung: EEI haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.
11. Beschränkung der Haftung: Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Haftung von EEI für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt ist, a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde, b) soweit EEI für einen dem Teilnehmer entstandenen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.  
Ein Schadensersatzanspruch gegen EEI ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder darauf beruhender, gesetzlicher Vorschriften, welche auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften: EEI verpflichtet sich, die Teilnehmer über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften (Impfbestimmungen) sowie über die Fristen zur Erlangung bestimmter Dokumente zu unterrichten.  
Für die Einhaltung aller Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die dem Teilnehmer aus deren Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie beruhen auf Falsch- oder Nichtinformation seitens EEI. Ab dem 1. Januar 2009 sind alle Reisenden im Rahmen des Programms für visumfreies Reisen verpflichtet, eine elektronische Reisegenehmigung zu beantragen, bevor sie an Bord eines Transportmittels gehen. Die kostenpflichtige Anmeldung (14 \$) erfolgt über die Website <http://esta.cbp.dhs.gov/> und der Antrag muss online in englischer Sprache ausgefüllt werden. Das US-Heimatschutzministerium rät dazu, den Antrag so früh wie möglich zu stellen.  
Sollten vor Reiseantritt wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung genannten Vorschriften eintreten, informiert EEI die Teilnehmer, sofern dies zeitlich noch möglich ist.  
Sollte der Teilnehmer Einreisevorschriften nicht einhalten oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Teilnehmers nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass die Reise nicht stattfinden kann, ist EEI berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn für die Nichteinhaltung der Einreisevorschriften durch den Teilnehmer keine Verletzung von Informations- oder Hinweispflichten ursächlich oder mitursächlich geworden ist.
13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Gleiches gilt für diese Teilnahmebedingungen.  
14. Gerichtsstand: Gerichtsstand für Forderungen des Teilnehmers aus dem EEI-Programm ist Köln.
15. Genereller Vorbehalt: Die Berichtigung von Irrtümern bleibt vorbehalten.

Mevissenstr. 16 · 50668 Köln  
Vorstand: Lieselotte Vey, Rolf Gentges  
Tel.: 0221/7391958/68  
Fax: 0221/7391919  
Kontakt: [info@eei.de](mailto:info@eei.de)  
[www.eei.de](http://www.eei.de)

13.09.2011